

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 29. April 2015****mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust für das Haushaltsjahr 2013 sind**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust für das Haushaltsjahr 2013,
 - gestützt auf Artikel 94 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0091/2015),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt von Eurojust für das Haushaltsjahr 2013 seinem Jahresabschluss zufolge auf 33 828 256 EUR belief;
- B. in der Erwägung, dass sich der Gesamtbeitrag der Union zum Haushalt von Eurojust für 2013 auf 32 358 660 EUR belief, was gegenüber 2012 eine Kürzung um 1,85 % bedeutet;
- C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2013 von Eurojust (nachfolgend „der Bericht des Rechnungshofs“) erklärt hat, er habe angemessene Sicherheit darüber erlangt, dass der Jahresabschluss zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
- D. in der Erwägung, dass Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität und mit dem Ziel einer verbesserten Koordinierung grenzübergreifender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern errichtet wurde,

Folgemaßnahmen zur Entlastung 2012

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass bezüglich der zwei von ihm in seinem Bericht für 2011 vorgebrachten Bemerkungen, die in seinem Bericht für 2012 mit dem Hinweis „im Gange“ bzw. „ausstehend“ versehen wurden, Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden und eine Bemerkung im Bericht des Rechnungshofs für 2013 mit dem Hinweis „abgeschlossen“ und die andere mit dem Hinweis „im Gange“ versehen wurde; stellt ferner fest, dass in Bezug auf die beiden im Bericht des Rechnungshofs für 2012 vorgebrachten Bemerkungen auch Korrekturmaßnahmen getroffen wurden und eine Bemerkung mit dem Hinweis „abgeschlossen“ und die andere mit dem Hinweis „n. z.“ versehen wurde;
2. entnimmt den Angaben von Eurojust, dass es eine Reihe von Maßnahmen zur Beschränkung der auf das darauffolgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel für Verpflichtungen eingeleitet hat, zu denen auch ein neuer Prognosebericht und die verpflichtende Schulung aller Akteure, die mit der Haushaltsausführung befasst sind, im Bereich „Ausgabenzyklus“ gehören;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

3. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der Umfang der bei den verschiedenen Titeln gebundenen Mittel zwischen 99 % und 98 % der Gesamtmittel lag, und dass dies darauf hindeute, dass die rechtlichen Verpflichtungen im Zeitplan lagen;
4. nimmt die Feststellungen des Rechnungshofs zu notwendigen Verbesserungen bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans zur Kenntnis; weist gleichzeitig darauf hin, dass der Zeitpunkt, zu dem die Anträge auf Erstattung der Ausgaben im Zusammenhang mit den von Eurojust finanziell unterstützten gemeinsamen Ermittlungsgruppen gestellt werden, in den meisten Fällen von der Art der Ermittlungstätigkeiten abhängig ist, die nicht immer im Voraus planbar sind und sich in vielen Fällen bis zum Jahresende erstrecken können;
5. nimmt jedoch in diesem Zusammenhang die vom Rechnungshof ermittelten Gründe und die von Eurojust in dieser Hinsicht zur Umsetzung der Anweisungen des Rechnungshofs bereits eingeleiteten Maßnahmen — nämlich die Reduzierung der Zahl im Haushaltsjahr 2014 verwendeten Haushaltslinien um 26,4 % — zur Kenntnis;

6. vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass mehr auf den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung von Eurojust mit Blick auf den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit geachtet werden sollte, d. h. auf die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität, mit der Eurojust seine Mittel bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einsetzt;

Mittelbindungen und Übertragungen

7. stellt mit Besorgnis fest, dass der Umfang der auf das folgende Jahr übertragenen gebundenen Mittel bei Titel III (operative Ausgaben) mit 2 341 825 EUR bzw. 32 % groß war; stellt fest, dass dieser große Umfang hauptsächlich auf die Übergabe der Verwaltung der internen Software am Jahresende an einen neuen Dienstleister zurückzuführen ist;

Übertragungen

8. ist zutiefst besorgt darüber, dass Eurojust im Jahr 2013 49 Mittelübertragungen vornahm, die 101 Haushaltslinien betrafen, was von erheblichen Mängeln bei der Haushaltsplanung und beim Haushaltsvollzug und einer schlechten Verwaltung zeugt; fordert Eurojust auf, sein Ziel, die Anzahl der Haushaltslinien zu verringern, umzusetzen, und die Entlastungsbehörde über diesbezügliche Fortschritte zu unterrichten;

Auftragsvergabe- und Einstellungsverfahren

9. entnimmt den Angaben von Eurojust, dass seine Einstellungsverfahren im Anschluss an die Empfehlungen des Rechnungshofs geändert wurden; stellt fest, dass bei den Verfahren jetzt sichergestellt wird, dass die Fragen für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen vor Prüfung der Bewerbungen durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden und die jeweilige Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen vor der Bewertung der Bewerber festgelegt wird;

Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten sowie Transparenz

10. nimmt die feste Absicht von Eurojust zur Kenntnis, seine Vorkehrungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in den dezentralen Agenturen der EU zu überprüfen;
11. bedauert jedoch, dass das Verfahren der Überprüfung nicht abgeschlossen wurde, und bezweifelt die Bereitschaft von Eurojust, eine entschlossene Strategie für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten umzusetzen; vertritt die Auffassung, dass gleichzeitig konkrete Ergebnisse in dieser Angelegenheit verhindert werden, indem keine Strategie für die Vermeidung von Interessenkonflikten angenommen wird;
12. fordert Eurojust auf, seine überarbeiteten Regelungen für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten unverzüglich anzunehmen, die Entlastungsbehörde darüber zu unterrichten und die konkreten Ergebnisse bis Ende Oktober 2015 zu veröffentlichen;
13. entnimmt den Angaben von Eurojust, dass die Lebensläufe der Mitglieder seines Verwaltungsrats und des Verwaltungsdirektors auf seiner Website öffentlich zugänglich sind; stellt fest, dass die Genehmigung der Muster für die Interessenerklärung durch den Verwaltungsrat noch aussteht und fordert, dass die Muster bis spätestens Ende Juli 2015 angenommen werden; fordert Eurojust auf, die Entlastungsbehörde so bald wie möglich über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten; bedauert, dass die Genehmigung noch aussteht, und fordert Eurojust nachdrücklich auf, die Interessenerklärungen seiner Bediensteten und Sachverständigen bis Ende Oktober 2015 zu veröffentlichen;
14. kommt mit Bedauern zu dem Schluss, dass Eurojust keine bedeutsamen Schritte unternommen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen und für Transparenz zu sorgen;

Interne Prüfung

15. stellt fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) im Jahr 2013 eine Prüfung bei Eurojust durchgeführt hat, um über die Gewähr zu verfügen, dass seine Systeme der Kontrolle dafür geeignet sind, mit wesentlichen Risiken umzugehen;
16. ist besorgt darüber, dass der IAS im Zuge dieser Risikoanalyse bestimmte Vorgänge mit hohem inhärenten Risiko ermittelt hat, die nicht als im Rahmen des Prüfungsplans prüfbar betrachtet werden konnten, weil die bewerteten Kontrollen nicht vorhanden oder unzureichend waren; stellt fest, dass Eurojust einen Aktionsplan vorgelegt hat, mit dessen Hilfe diese Mängel behoben werden sollen, was als angemessen erachtet wird und vom IAS im Zuge der nächsten eingehenden Risikobewertung überprüft wird;

17. stellt fest, dass der IAS 2013 auch eine Aktenprüfung durchgeführt hat, um die Umsetzung seiner früheren Empfehlungen zu überprüfen; stellt fest, dass von den beiden Empfehlungen mit der Einstufung „sehr wichtig“ die Umsetzung einer Empfehlung in Bezug auf den ursprünglichen Plan verschoben wurde, während die andere als abgeschlossen betrachtet wurde, und dass am Jahresende keine wesentlichen Empfehlungen offen waren;

Sonstige Bemerkungen

18. stellt fest, dass der Rechnungshof 2011 ein Problem in Bezug auf die Überschneidung von Zuständigkeiten zwischen dem Verwaltungsdirektor und dem Kollegium von Eurojust festgestellt hat; stellt fest, dass dieser Punkt noch offen ist, da das Kollegium noch keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, um die Festlegung der jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten zu überdenken, mit dem Ziel, diese Überschneidung zu vermeiden; fordert Eurojust auf, die Entlastungsbehörde unverzüglich über die Lösung dieses Problems zu unterrichten;
19. verweist, was weitere Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 29. April 2015 ⁽¹⁾ zu Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

⁽¹⁾ Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2015)0130 (siehe Seite 431 dieses Amtsblatts).